

Neue Regeln für Private Haushalte

Steuertipp: Ausgaben für Handwerksleistungen ab 01.01.2009 höher absetzbar

Die Absetzbarkeit aller handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigene Wohnung wird erleichtert. So können seit dem 01.01.2006 handwerkliche Leistungen in eigenen Haushalten in einem gewissen Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen wie (z.B. das Anstreichen, Kalken und Tapezieren von Wänden und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper und der Haustüre von innen, das Reinigen und Entflecken von Teppich- und anderen Bodenbelägen, das Streichen der Außenwände) in der eigenen oder gemieteten Wohnung zu den begünstigten Tätigkeiten.

In welcher Höhe wird ab 01.01.2009 gefördert?

Die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um gegebenenfalls weitere Steuerermäßigungen, ermäßigt sich auf Antrag um 20 v. H. der Aufwendung für den Arbeitslohn, im Jahr jedoch maximal 1.200 Euro pro Haushalt.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Wenn die Rechnung den Arbeitslohn und Mehrwertsteuer getrennt ausweist sowie der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Handwerkers durch einen Beleg des Kreditinstitutes erfolgt.

Wie kann eine Handwerkerleistung gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden?

Grundsätzlich ist die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen, kann aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Finanzamt (bei Vorliegen einer Rechnung im laufenden Kalenderjahr) einen Steuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte einträgt.

Beispiel ab 01.01.2009:

Ein Maler tapeziert eine 4-Zimmer-Wohnung neu und stellt eine Rechnung über 7.000 Euro zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (1.330 Euro).

Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von 5.000 Euro.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn:	5.000 Euro zzgl. Mehrwertsteuer: 950 Euro
Begünstigte Aufwendungen:	5.950 Euro
Steuerermäßigung:	5.950 Euro x 20 v.H. = 1.190 Euro

Für Leistungen bis 31.12.2008 gilt die vorhandene Regelung. Sie können sicher sein, in unseren Rechnungen weisen wir Ihnen die Beträge aus, damit Sie es einfacher haben, diese steuerlich geltend zu machen.

Quelle: Finanzbehörde

Ihr Maler für Gestaltung, Sanierung und Modernisierung!